

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verwaltungsgebührensatzung ZWAB)

vom 26.11.2014

Auf der Grundlage der §§ 151 Absatz 2 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. den §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung
§ 3	Höhe der Gebühr
§ 4	Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
§ 5	Gebührenpflichtiger
§ 6	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
§ 7	In Kraft treten

Anlage A

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZWAB erhebt als Gegenleistung für die in Anlage A zu dieser Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm veranlasst werden oder ihn unmittelbar begünstigen, Gebühren.
- (2) Die dem ZWAB im Zusammenhang mit einer besonderen Leistung entstehenden Auslagen sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die Auslagen sind nicht zu ersetzen, wenn sie bereits von einer Gebühr nach Absatz 1 erfasst sind.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit, das Land, die Gemeinde, die Landkreise und Ämter, sofern diese Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen. Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Leistungsbefreiungen sind anzuwenden.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach denen in der Gebührentabelle (Anlage A), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Gebühr im Sinne des Absatz 1 wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 10,00 EUR errechnet.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat sowie derjenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

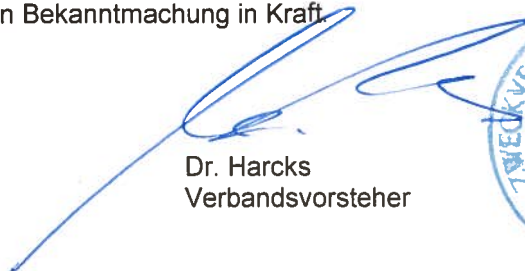
§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

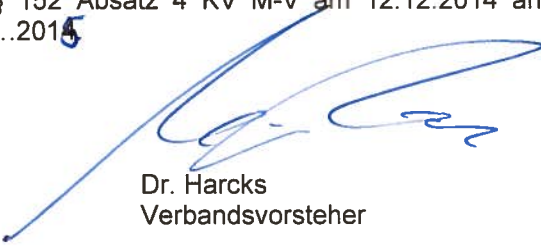
Diedrichshagen, 26.11.2014


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verwaltungsgebührensatzung ZWAB) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern/Greifswald gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 12.12.2014 angezeigt. Die Anzeigenbestätigung erfolgte am 19.01. 2015.

Diedrichshagen, 26.11.2014


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- und Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

Anlage A

Verwaltungsgebührentabelle

Nr.	Gebührentatbestand		Gebühr
1.	zugrunde liegender Stundensatz Mitarbeiter ZWAB		
	Leiter/ Ingenieur/ Meister	je Stunde	37,60 €
	Gewerblich Angestellter / Verwaltung	je Stunde	28,81 €
	Zuschlag bei Tätigkeit außerhalb der Geschäftszeiten		25%
2.	Erhebung von Mahngebühren		2,50 €
3.	Zweitausfertigung von Verträgen/ Vereinbarungen	pro Seite	2,60 €
4.	Auszüge aus Plan- und Bestandsunterlagen des ZWAB, insbesondere für TÖB-Anfragen	je Vorgang	
	Format DIN A4		13,00 €
	Format DIN A3		17,00 €
	Format DIN A2		26,00 €
	Format DIN A1		39,00 €
	Format DIN A0		64,00 €
	für gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 50 % der vorgenannten Gebühr		
5.	Bearbeitung von Befreiungsanträgen für den Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage	je Vorgang	22,56 €
6.	Erteilen einer Anschluss- / Änderungsgenehmigung	je Vorgang	52,64 €
7.	Bearbeitung eines Antrages auf Unterzähler Trinkwasser	je Vorgang	18,73 €
8.	Bearbeitung von Fremdeinleitungen, u. A. Verstöße gegen WVS/ SBS		
	Bearbeitung	je Vorgang	94,00 €
	Feststellung z.B. durch Benebelung	nach tats. Aufwand	
9.	Zustellung eines zurückgewiesenen Widerspruchsbescheides mittels PZU		
	mittels Kurierdienst		2,50 €
	mittels Post		3,45 €
10.	An-/ Abfahrt und Leerfahrten		
	Leiter/ Ingenieur/ Meister	je angefangene halbe Stunde	18,80 €
	Gewerblich Angestellter / Verwaltung	je angefangene halbe Stunde	14,41 €
	Einheitssatz Fahrzeug	pro km	0,50 €
11.	Einstellen der Wasserversorgung (Liefersperre)	je Vorgang	51,05 €
12.	Wiederherstellung der Wasserversorgung (nach Liefersperre)	je Vorgang	58,26 €
13.	Ersteinbau Wasserzähler einschl. Abnahme	je Vorgang	52,23 €
	eine durch den ZWAB verweigerte Abnahme wird als Leerfahrt angesehen		

14.	Ausgabe Unterzähler Trinkwasser zum Zweck der Untermessung		
	Material UZ Pico Qn1,5	je Stück	20,00 €
15.	Kontrollabnahme, Abnahme Unterzähler Trinkwasser		
		je Vorgang	46,98 €
16.	beantragter oder sonst vom beteiligten Kunden veranlasster Ein- oder Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers zuzügl. Anfahrt		
	Bearbeitung	je Vorgang	15,04 €
	Material WZ	entspr. Art des WZ/ UZ	
	Wechsel Wasserzähler	nach tats. Aufwand	
17.	Plombieren von Wasserzählern/ Unterzählern bei Defekt der Plombe o.Ä. zuzügl. Anfahrt	je Vorgang	23,42 €
	je weitere Plombierung direkt im Anschluss, auf demselben Grundstück		15,90 €
18.	Unterflurhydrant + Zubehör zur Versorgung mit Brauchwasser		
	Miete Standrohr + Hydrantenschlüssel	pro Tag	2,50 €
	Kaution		300,00 €
19.	Feststellung Trinkwasserhausanschluss mit Ortungsgerät zuzügl. Anfahrt		
		je angefangene Stunde	28,81 €
	Einsatz Ortungsgerät	pauschal	20,00 €
20.	Beistellen Brauchwasser über Behälter, IBC, 1,0 m³		
		je Vorgang	63,00 €
21.	Stilllegung eines Grundstücksanschlusses Trinkwasser/ Schmutzwasser		
	Bearbeitung	je Vorgang	118,44 €
	Ausführung	nach tats. Aufwand	

Die aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.